Ident-DfVO 2015/1502

ANHANG

ANHANG

Technische Spezifikationen und Verfahren für die Sicherheitsniveaus "niedrig", "substanziell" und "hoch" für elektronische Identifizierungsmittel, die nach einem notifizierten elektronischen Identifizierungssystem ausgestellt werden

1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1. "Verlässliche Quelle" ist eine beliebige Informationsquelle, die auf verlässliche Weise präzise Daten, Informationen und/oder Beweismittel bereitstellt, die zum Identitätsnachweis verwendet werden können:
- "Authentifizierungsfaktor" ist ein Element, das nachweislich mit einer Person verknüpft ist und (mindestens) einer der folgenden Kategorien angehört:
 - a) "besitzabhängiger Authentifizierungsfaktor" ist ein Authentifizierungsfaktor, dessen Besitz der Nutzer bzw. das Subjekt nachweisen muss;
 - b) "kenntnisabhängiger Authentifizierungsfaktor" ist ein Authentifizierungsfaktor, dessen Kenntnis der Nutzer bzw. das Subjekt nachweisen muss;
 - c) "inhärenter Authentifizierungsfaktor" ist ein Authentifizierungsfaktor, der auf ein körperliches Merkmal einer natürlichen Person abstellt und bei dem der Nutzer nachweisen muss, dass er dieses körperliche Merkmal hat;
- 3. "dynamische Authentifizierung" ist ein elektronischer Prozess, der unter Einsatz kryptografischer oder anderer Methoden auf Abruf einen elektronischen Nachweis dafür erzeugt, dass der Benutzer bzw. das Subjekt die Identifizierungsdaten unter seiner Kontrolle hat oder besitzt; der Nachweis ändert sich dabei mit jedem Authentifizierungsvorgang zwischen dem Benutzer/Subjekt und dem System, das die Identität des Subjekts überprüft;
- 4. "Informationssicherheitsmanagementsystem" ist eine Reihe von Prozessen und Verfahren für das Management annehmbarer Risikostufen in Bezug auf die Informationssicherheit.

2. Technische Spezifikationen und Verfahren

Die Elemente technischer Spezifikationen und Verfahren in diesem Anhang werden verwendet um festzulegen, wie die Anforderungen und Kriterien des Artikels 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf elektronische Identifizierungsmittel, die nach einem notifizierten elektronischen Identifizierungssystem ausgestellt werden, anzuwenden sind.

2.1. Anmeldung

2.1.1. Beantragung und Eintragung

Sicherheits- niveau		Erforderliche Elemente
Niedrig	1.	Es ist gewährleistet, dass der Antragsteller die Geschäftsbedingungen für die Benutzung des elektronischen Identifizierungsmittels kennt.
	2.	Es ist gewährleistet, dass der Antragsteller die empfohlenen Sicherheitsvorkehrungen im Zusammenhang mit dem elektronischen Identifizierungsmittel kennt.
	3.	Die einschlägigen Identitätsdaten für den Nachweis und die Überprüfung der Identität werden erfasst.
Substanziell	Wie für das Niveau "Niedrig".	
Hoch	Wie für das Niveau "Niedrig".	

2.1.2. Identitätsnachweis und -überprüfung (natürliche Person)

Sicherheits- niveau	Erforderliche Elemente
Niedrig	 Es kann davon ausgegangen werden, dass die Person im Besitz eines Be- weismittels ist, das von dem Mitgliedstaat, in dem das elektronische Identi- fizierungsmittel beantragt wird, anerkannt wird und die beanspruchte Iden- tität repräsentiert.

Ident-DfVO 2015/1502 SEPA-VO VZKG+V

ANHANG

ZaDiG + Ven ZaDiG 2018

VZKG + VO ÜberweisungsVO

GeldtransferVO IdentifizierungsVO InterbankenentgelteVO (MIF) E-GeldG + VO DevisenG + Ven SanktionenG Euro-Begleitgesetze SchMG WechselG + ScheckG

Sicherheits- niveau	Erforderliche Elemente
	 Es kann davon ausgegangen werden, dass das Beweismittel echt ist oder laut einer verlässlichen Quelle existiert und dass das Beweismittel dem Anschein nach gültig ist.
	3. Eine verlässliche Quelle hat Kenntnis davon, dass die beanspruchte Identität existiert und es kann davon ausgegangen werden, dass die Person, die diese Identität beansprucht, damit identisch ist.
	Zusätzlich zum Niveau "Niedrig" muss eine der Alternativen der Nummern 1 bis 4 erfüllt sein:
	Es ist überprüft worden, dass die Person im Besitz eines Beweismittels ist, das von dem Mitgliedstaat, in dem das elektronische Identifizierungsmittel beantragt wird, anerkannt wird und die beanspruchte Identität repräsentiert,
	und das Beweismittel ist geprüft worden, um seine Echtheit festzustellen, oder einer verlässlichen Quelle ist bekannt, dass es existiert und sich auf eine reale Person bezieht,
	und es wurden Vorkehrungen getroffen, um das Risiko zu mindern, dass die Identität der Person nicht mit der beanspruchten Identität übereinstimmt, z. B. im Hinblick auf verlorene, gestohlene, ausgesetzte, widerrufene oder abgelaufene Beweismittel.
	 ODER Ein Identitätsdokument wird im Rahmen eines Registrierungsverfahrens in dem Mitgliedstaat, in dem es ausgestellt wurde, vorgelegt und bezieht sich dem Anschein nach auf die Person, die es vorlegt,
	und es wurden Vorkehrungen getroffen, um das Risiko zu mindern, dass die Identität der Person nicht mit der beanspruchten Identität übereinstimmt, z. B. im Hinblick auf verlorene, gestohlene, ausgesetzte, widerrufene oder abgelaufene Dokumente. ODER
	3. Bieten Verfahren, die zuvor von einer öffentlichen oder privaten Stelle in demselben Mitgliedstaat für andere Zwecke als die Ausstellung elektronischer Identifizierungsmittel verwendet wurden, eine gleichwertige Sicherheit, die der des Niveaus "Substanziell" in Abschnitt 2.1.2 entspricht, so braucht die für die Registrierung zuständige Stelle solche früheren Verfahren nicht zu wiederholen, sofern die gleichwertige Sicherheit von einer Konformitätsbewertungsstelle im Sinne des Artikels 2 Absatz 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹) oder von einer gleichwertigen Stelle bestätigt wird.
	4. Werden elektronische Identifizierungsmittel aufgrund eines gültigen notifizierten elektronischen Identifizierungsmittels des Sicherheitsniveaus "Substanziell" oder "Hoch" und unter Berücksichtigung des Risikos einer Änderung der Personenidentifizierungsdaten ausgestellt, so brauchen die Prozesse für den Nachweis und die Überprüfung der Identität nicht wiederholt zu werden. Wurde das zugrunde gelegte elektronische Identifizierungsmittel nicht notifiziert, so muss das Sicherheitsniveau "Substanziell" oder "Hoch" von einer Konformitätsbewertungsstelle im Sinne des Artikels 2 Absatz 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder von einer gleichwertigen Stelle bestätigt werden.
Hoch	Es müssen entweder die Anforderungen der Nummer 1 oder der Nummer 2 er- füllt sein:

Ident-DfVO 2015/1502

ANHANG

1.	Zusätzlich zum Niveau "Substanziell" muss eine der Alternativen der Buchstaben a bis c erfüllt sein:
	Buchstaben a bis c cirant sem.
	a) Ist überprüft worden, dass die Person im Besitz eines mit Foto oder biometrischen Merkmalen versehenen Identitätsnachweises ist, der von dem Mitgliedstaat, in dem das elektronische Identifizierungsmittel be- antragt wird, anerkannt wird, und dass der Identitätsnachweis die bean- spruchte Identität repräsentiert, so wird das Beweismittel geprüft, um festzustellen, ob es laut einer verlässlichen Quelle gültig ist,
	und anhand des Vergleichs eines oder mehrerer körperlicher Merkmale der Person mit Angaben aus einer verlässlichen Quelle wird festgestellt, dass der Antragsteller mit der beanspruchten Identität übereinstimmt.
	ODER b) Bieten Verfahren, die zuvor von einer öffentlichen oder privaten Stelle in demselben Mitgliedstaat für andere Zwecke als die Ausstellung elektronischer Identifizierungsmittel verwendet wurden, eine gleichwertige Sicherheit, die der des Niveaus "Hoch" in Abschnitt 2.1.2 entspricht, so braucht die für die Registrierung zuständige Stelle solche früheren Verfahren nicht zu wiederholen, sofern die gleichwertige Sicherheit von einer Konformitätsbewertungsstelle im Sinne des Artikels 2 Absatz 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder von einer gleichwertigen Stelle bestätigt wird,
	und es werden Schritte unternommen, um zu belegen, dass die Ergebnisse der früheren Verfahren noch gültig sind.
	ODER c) Werden elektronische Identifizierungsmittel aufgrund eines gültigen notifizierten elektronischen Identifizierungsmittels des Sicherheitsniveaus "Hoch" und unter Berücksichtigung des Risikos einer Änderung der Personenidentifizierungsdaten ausgestellt, so brauchen die Prozesse für den Nachweis und die Überprüfung der Identität nicht wiederholt zu werden. Wurde das zugrunde gelegte elektronische Identifizierungsmittel nicht notifiziert, so muss das Sicherheitsniveau "Hoch" von einer Konformitätsbewertungsstelle im Sinne des Artikels 2 Absatz 13 der
	Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder von einer gleichwertigen Stelle bestätigt werden, und
	es werden Schritte unternommen, um zu belegen, dass die Ergebnisse des früheren Verfahrens zur Ausstellung eines notifizierten elektroni- schen Identifizierungsmittels noch gültig sind.
	ODER
2.	Legt der Antragsteller keinen anerkannten, mit Foto oder biometrischen Merkmalen versehenen Identitätsnachweis vor, so werden exakt dieselben Verfahren angewandt, die auf nationaler Ebene in dem Mitgliedstaat, zu dem die für die Registrierung zuständige Stelle gehört, erforderlich sind, um einen solchen anerkannten, mit Foto oder biometrischen Merkmalen versehenen Identitätsnachweis zu erlangen.
	2.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABI. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Ident-DfVO 2015/1502 ANHANG

VZKG + VO ÜberweisungsVO GeldtransferVO IdentifizierungsVO InterbankenentgelteVO (MIF) E-GeldG + VO

> DevisenG + Ven SanktionenG Euro-Begleitgesetze SchMG WechselG + ScheckG

ZaDiG + Ven ZaDiG 2018

SEPA-VO

Sicherheits- niveau		Erforderliche Elemente
Niedrig	1.	Die beanspruchte Identität der juristischen Person wird anhand eines Beweismittels nachgewiesen, das von dem Mitgliedstaat, in dem das elektronische Identifizierungsmittel beantragt wird, anerkannt wird.
	2.	Das Beweismittel ist dem Anschein nach gültig und es kann davon ausgegangen werden, dass es echt ist oder laut einer verlässlichen Quelle existiert, sofern die Aufnahme einer juristischen Person in die verlässliche Quelle freiwillig und durch eine Vereinbarung zwischen der juristischen Person und der verlässlichen Quelle geregelt ist.
	3.	Die verlässliche Quelle hat keine Kenntnis davon, dass sich die juristische Person in einer Lage befindet, in der sie daran gehindert wäre, als diese ju-

Substanziell Zusätzlich zum Niveau "Niedrig" muss eine der Alternativen der Nummern 1 bis 3 erfüllt sein:

ristische Person zu handeln.

 Die beanspruchte Identität der juristischen Person wird anhand eines Beweismittels nachgewiesen, das von dem Mitgliedstaat, in dem das elektronische Identifizierungsmittel beantragt wird, anerkannt wird und aus dem der Name, die Rechtsform und gegebenenfalls die Registriernummer der juristischen Person hervorgehen,

und

das Beweismittel ist geprüft worden, um festzustellen, ob es echt ist oder laut einer verlässlichen Quelle existiert, sofern die Aufnahme der juristischen Person in die verlässliche Quelle für die Tätigkeit in ihrem Sektor erforderlich ist,

und

es wurden Vorkehrungen getroffen, um das Risiko zu mindern, dass die Identität der juristischen Person nicht mit der beanspruchten Identität übereinstimmt, z. B. im Hinblick auf verlorene, gestohlene, ausgesetzte, widerrufene oder abgelaufene Dokumente.

ODER

2. Bieten die Verfahren, die zuvor von einer öffentlichen oder privaten Stelle in demselben Mitgliedstaat für andere Zwecke als die Ausstellung elektronischer Identifizierungsmittel verwendet wurden, eine gleichwertige Sicherheit, die der des Niveaus "Substanziell" in Abschnitt 2.1.3 entspricht, so braucht die für die Registrierung zuständige Stelle solche früheren Verfahren nicht zu wiederholen, sofern die gleichwertige Sicherheit von einer Konformitätsbewertungsstelle im Sinne des Artikels 2 Absatz 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder von einer gleichwertigen Stelle bestätigt wird.

ODER

3. Werden elektronische Identifizierungsmittel aufgrund eines gültigen notifizierten elektronischen Identifizierungsmittels des Sicherheitsniveaus "Substanziell" oder "Hoch" ausgestellt, so brauchen die Prozesse für den Nachweis und die Überprüfung der Identität nicht wiederholt zu werden. Wurde das zugrunde gelegte elektronische Identifizierungsmittel nicht notifiziert, so muss das Sicherheitsniveau "Substanziell" oder "Hoch" von einer Konformitätsbewertungsstelle im Sinne des Artikels 2 Absatz 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder von einer gleichwertigen Stelle bestätigt werden.

Hoch

Zusätzlich zum Niveau "Substanziell" muss eine der Alternativen in den Nummern 1 bis 3 erfüllt sein:

 Die beanspruchte Identität der juristischen Person wird anhand eines Beweismittels nachgewiesen, das von dem Mitgliedstaat, in dem das elektronische Identifizierungsmittel beantragt wird, anerkannt wird und aus dem der Name und die Rechtsform der juristischen Person sowie zumindest eine eindeutige Kennung, die die juristische im nationalen Umfeld repräsentiert, hervorgeht,

Ident-DfVO 2015/1502

ANHANG

Sicherheits- niveau		Erforderliche Elemente
		und
		das Beweismittel ist geprüft worden, um festzustellen, ob es laut einer verlässlichen Quelle gültig ist.
		ODER
	2.	Bieten die Verfahren, die zuvor von einer öffentlichen oder privaten Stelle in demselben Mitgliedstaat für andere Zwecke als die Ausstellung elektronischer Identifizierungsmittel verwendet wurden, eine gleichwertige Sicherheit, die der des Niveaus "Hoch" in Abschnitt 2.1.3 entspricht, so braucht die für die Registrierung zuständige Stelle solche früheren Verfahren nicht zu wiederholen, sofern die gleichwertige Sicherheit von einer Konformitätsbewertungsstelle im Sinne des Artikels 2 Absatz 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder von einer gleichwertigen Stelle bestätigt wird,
		und
		es werden Schritte unternommen, um zu belegen, dass die Ergebnisse dieses früheren Verfahrens noch gültig sind.
		ODER
	3.	Werden elektronische Identifizierungsmittel aufgrund eines gültigen notifizierten elektronischen Identifizierungsmittels des Sicherheitsniveaus "Hoch" ausgestellt, so brauchen die Prozesse für den Nachweis und die Überprüfung der Identität nicht wiederholt zu werden. Wurde das zugrunde gelegte elektronische Identifizierungsmittel nicht notifiziert, so muss das Sicherheitsniveau "Hoch" von einer Konformitätsbewertungsstelle im Sinne des Artikels 2 Absatz 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder von einer gleichwertigen Stelle bestätigt werden,
		es werden Schritte unternommen, um zu belegen, dass die Ergebnisse des früheren Verfahrens zur Ausstellung eines notifizierten elektronischen Identifizierungsmittels noch gültig sind.

2.1.4. Verknüpfung von elektronischen Identifizierungsmitteln natürlicher und juristischer Personen

Für die Verknüpfung von elektronischen Identifizierungsmitteln natürlicher Personen und elektronischen Identifizierungsmitteln juristischer Personen ("Verknüpfung") gelten, soweit zutreffend, folgende Bedingungen:

- Es ist möglich, eine Verknüpfung auszusetzen und/oder zu widerrufen. Der Lebenszyklus einer Verknüpfung (z. B. Aktivierung, Aussetzung, Erneuerung, Widerruf) wird nach auf nationaler Ebene anerkannten Verfahren verwaltet.
- 2. Die natürliche Person, deren elektronisches Identifizierungsmittel mit dem elektronischen Identifizierungsmittel der juristischen Person verknüpft ist, kann die Ausübung der Verknüpfung nach auf nationaler Ebene anerkannten Verfahren an eine andere natürliche Person delegieren. Die delegierende natürliche Person bleibt jedoch verantwortlich.
- 3. Die Verknüpfung erfolgt auf folgende Weise:

Sicherheits- niveau		Erforderliche Elemente
Niedrig	1.	Der Identitätsnachweis der natürlichen Person, die im Namen der juristischen Person handelt, wird so überprüft, als erfolge er auf dem Niveau "Niedrig" oder höher.
	2.	Die Verknüpfung ist nach auf nationaler Ebene anerkannten Verfahren hergestellt worden.
	3.	Die verlässliche Quelle hat keine Kenntnis davon, dass sich die natürliche Person in einer Lage befindet, in der sie daran gehindert wäre, im Namen der juristischen Person zu handeln.